

Die österreichische Schulreform

Seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich berieten die beiden Wiener Koalitionsparteien, die christlich-demokratische Österreichische Volkspartei (ÖVP) und die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ), über die dringend notwendige Erneuerung der österreichischen Schulgesetzgebung. Jahrelang kamen die Verhandlungen nicht vom Fleck, weil die prinzipiellen Auffassungen der beiden Parteien scheinbar unüberbrückbare Gegensätze aufwiesen. Vor allem über die Lehrerbildung und das Problem der vorwiegend konfessionellen Privatschulen konnte man sich zunächst nicht einigen.

Erstaunlicherweise kamen schließlich doch die notwendigen Gesetzesbeschlüsse zustande. Die getroffenen Lösungen stellen Kompromisse zwischen den grundsätzlichen Standpunkten der beiden großen österreichischen Parteien dar, die miteinander die Regierung bilden, aber gleichzeitig quasi zueinander in Opposition stehen. Trotz der Notwendigkeit, sich in der Mitte der Ausgangsstandpunkte zu treffen, kann sich das reformierte österreichische Schulrecht sehen lassen.

Voraussetzung für das Zustandekommen der neuen Schulgesetze war wohl nicht zuletzt das ausgezeichnete Einvernehmen, das zwischen dem gewerkschaftlichen und dem politischen Teil der Arbeiterbewegung einerseits und der Spitze der katholischen Kirche andererseits in Österreich besteht. In Österreich, dessen Bevölkerung zu neun Zehnteln der katholischen Religionsgemeinschaft angehört, verhält sich der katholische Klerus parteipolitisch völlig neutral. Diese grundsätzliche Wandlung dürfte nicht zuletzt auf die bitteren Erfahrungen der Zwischenkriegszeit zurückzuführen sein, als führende Kleriker in den konservativen Parteien den Ton angaben (man denke an den Bundeskanzler-Prälaten Dr. *Ignaz Seipel*, der 1927 das mehr als unerfreuliche Wort: „Keine Milde für die Arbeiter!“ prägte). Damals lag zwischen der Kirche und der Arbeiterbewegung eine unüberbrückbare Kluft. Aus den bitteren Folgen des seinerzeitigen Gegenstandes ist nicht nur die Koalition, sondern auch die durchaus freundschaftliche Koexistenz zwischen Kirche und Sozialdemokratie entsprungen. Hochgestellte Kleriker kommen auch mit den Exponenten der Gewerkschaften und der Sozialistischen Partei sehr gut aus, fast könnte man von Freundschaften sprechen. Der Wiener Kardinal Dr. *König*, der auch zu den progressiven, die Zeichen der Zeit nützenden Kräften des Vatikanischen Konzils zählt und ein Mann des Ausgleichs ist, gab zu wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen mehrmals Stellungnahmen ab, die jeder Gewerkschafter und jeder Sozialdemokrat erfreut unterschreiben könnte.

Die österreichischen Kirchenoberen — vielleicht noch nicht jeder Landpfarrer — haben erkannt, daß von den 1,5 Millionen Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes (zwei Drittel aller Beschäftigten sind organisiert) und von den 720 000 eingeschriebenen Parteimitgliedern der SPÖ (bei sieben Millionen Einwohnern Österreichs zählt die SPÖ auch absolut mehr Mitglieder als die SPD, relativ ist sie, die im Gegensatz zu Skandinavien und Großbritannien keine kollektiven Mitgliedschaften kennt, die weitaus stärkste Partei der Sozialistischen Internationale) auch rund 90 vH katholischen Glaubens sind.

Die parteipolitische Abstinenz — den Geistlichen ist es von ihrer Kirche aus nicht gestattet, politische Funktionen zu bekleiden — geht so weit, daß sich die Kirche auch jeder Stellungnahme zu den Bundespräsidentenwahlen enthielt, als um die Gunst des Volkes neuerlich ein praktizierender Katholik und ein konfessionsloser Sozialist gegeneinander als Kandidaten antraten. Als 1957 Dr. *Schärf*, SPÖ-Präsidentschaftskandidat, von den Wählern zum Staatsoberhaupt erkoren wurde, gratulierte die Kirche sofort sehr herzlich. Mag auch die ÖVP aus parteiegoistischen Gründen über das gute Verhältnis zwischen Kirchengipfel und Sozialdemokratie ungehalten sein: Für den Katholizismus wie für den Sozialismus, damit für den Staat und seine Bürger, ist dieses

DIE ÖSTERREICHISCHE SCHULREFORM

Klima, dem letztlich, das neue österreichische Schulrecht auch sein Entstehen verdankt, optimal.

Die Notwendigkeit, gerade in der Schulgesetzgebung Kompromisse zu schließen, umriß der parlamentarische Schulsprecher der SPÖ, Wiens Stadtschulratspräsident Dr. *Max Neugebauer*, so: „Wir standen vor der Alternative, der Jugend ein wohldurchdachtes und gutes Schulprogramm als Fahne zu hinterlassen oder für sie eine bessere Schule zu schaffen, auch um den Preis von einzelnen Kompromissen. Wir entschieden uns für die zweite Möglichkeit.“

Als bestes Beispiel für ein gutes Kompromiß kann die Neuregelung der *Lehrerbildung* dienen. Die Sozialisten waren seit jeher dafür eingetreten, die gesamte Lehrerbildung ausschließlich den Universitäten zu übertragen. Die ÖVP wiederum hatte verlangt, an der bisherigen Form der Pflichtschullehrerausbildung festzuhalten, die keinerlei Hochschulausbildung umfaßte und mit dem Abitur an einer Lehrerbildungsanstalt abgeschlossen wurde. Man einigte sich auf die Neugründung von Pädagogischen Akademien, an denen die Abiturienten noch vier Semester zu studieren haben. Während die Lehrerausbildung früher mit dem Abitur endete, beginnt sie jetzt erst nach der Reifeprüfung. Die Pädagogischen Akademien könnte man „Halbuniversitäten“ nennen. Da sich in Österreich schon mehrmals aus solchen Akademien wirkliche Hochschulen entwickelten (beispielsweise die Wiener Hochschule für Welthandel), prophezeit man dieses erfreuliche Schicksal für die spätere Zukunft auch den neuen Pädagogischen Akademien, die gewiß ein Kompromiß darstellen, aber eine gute Lösung sind.

Bei der gesamten Neuregelung der Schulgesetzgebung haben es die Österreicher, bei denen der Föderalismus ja nur auf dem Verfassungspapier steht (und das nicht einmal ganz, denn auch die gesamte Gerichtsbarkeit obliegt genauso wie alle anderen wichtigen Rechtsgebiete der Bundesgesetzgebung; die Rechte der Bundesländer und der zweiten Kammer sind minimal), wesentlich leichter als etwa die Bundesdeutschen, denn auch alle prinzipiellen Schulfragen obliegen in Österreich der Bundesgesetzgebung. Entsprechend dem Koalitionsmißtrauen hat man den neuen Schulgesetzen überdies Verfassungsrang zuerkannt, so daß es ausgeschlossen ist, Änderungen gegen den Willen auch nur einer der beiden großen Parteien vorzunehmen.

Neben der Durchsetzung des *neunten Schuljahres* (das zunächst nicht die Zustimmung der Unternehmerorganisationen und der Bauernverbände fand) sowie der Erzielung guter Kompromißlösungen in der Frage der Lehrerbildung und der konfessionellen Schulen buchen die Sozialisten für sich, daß es ihnen gelang, die Demokratisierung der Schulverwaltung wieder durchzusetzen. Es werden nun Landesschulräte und Bezirksschulräte gebildet, in denen die politischen Parteien nach der Stärke, in der sie im jeweiligen Landtag vertreten sind, durch stimmberechtigte Delegierte repräsentiert werden (unter diesen Parteivertretern müssen sich Delegierte der Lehrer und der Eltern befinden). Den Schulräten gehören ferner, allerdings nur mit beratender Stimme, Vertreter der gesetzlichen Berufsvertretungen, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, leitende Schulbeamte und Ärzte an.

Die seit 1869 mit acht Jahren fixiert gewesene Schulpflicht wurde nun um ein Jahr verlängert. Das *zehnte Schuljahr*, dessen Einführung die Sozialisten schon jetzt verlangten, wird freilich nicht mehr allzu lang auf sich warten lassen dürfen, will man den Anschluß an das Bildungsniveau der Welt von heute nicht verlieren. — Zur Durchführung des neunten Schuljahres wird im neuen österreichischen Schulpflichtgesetz bestimmt:

„Die allgemeine Schulpflicht wird durch den Besuch von allgemeinbildenden Pflichtschulen der nachstehend angeführten Schularten erfüllt:

a) in den ersten vier Schuljahren der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch einer Volksschule;

- b) im fünften bis achten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht
 - aa) durch den Besuch einer Volksschule,
 - bb) durch den Besuch einer Hauptschule;
- c) im neunten Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht
 - aa) durch den Besuch eines Polytechnischen Lehrganges,
 - bb) durch den Weiterbesuch der Volks- oder Hauptschule;
- d) in allen Schuljahren erforderlichenfalls durch den Besuch einer Sonderschule.

Schüler, die dem Pflichtsprengel einer Hauptschule angehören und den schulrechtlichen Aufnahmebedingungen für diese Hauptschule genügen, können die allgemeine Schulpflicht im fünften bis achten Schuljahr nicht durch den Besuch einer Volksschule erfüllen. (Damit wird der Zwang zur besseren Schulausbildung normiert.)

Ab dem fünften Schuljahr kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer berufsbildenden mittleren Schule (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen) oder einer berufsbildenden höheren Schule (einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) erfüllt werden.“

Die Österreicher nennen das neunte Schuljahr Polytechnischen Lehrgang. Wer ab dem zehnten Lebensjahr ein Gymnasium oder ein Realgymnasium besucht, muß den Polytechnischen Lehrgang nicht absolvieren, weil der Besuch der höheren Schule nun ohnehin neun Jahre währt. Wer nach Beendigung der Hauptschule in eine Handelsschule, Fachschule oder Handelsakademie übertritt, braucht keinen Polytechnischen Lehrgang zurückzulegen, weil die bisherige zweijährige Handelsschule nun drei Jahre, die bislang dreijährige Fachschule vier Jahre und die früher vierjährige Handelsakademie nun fünf Jahre zu besuchen ist. Die Polytechnischen Lehrgänge werden der Berufsvorbereitung besonderes Augenmerk widmen.

Das neue österreichische Schulorganisationsgesetz regelt erstmalig einheitlich den Aufbau aller Schultypen. Gemäß ihrem jahrzehntealten Grundsatz nach Brechung jeden Bildungsprivilegs und der Erschließung sämtlicher Bildungsmöglichkeiten für alle Kinder ist es den Sozialisten nun endlich gelungen, jene Bildungssackgassen zu beseitigen, die es bisher Arbeiterkindern vielfach unmöglich machten, in eine höhere Schule überzuwechseln. Hauptschüler werden von nun an einen nahtlosen Übergang ins Gymnasium oder Realgymnasium benützen können. Diesem Zweck dient auch die nun notwendige Neufassung sämtlicher Lehrpläne.

Um den Übergang von der Hauptschule zur höheren Schule zu erleichtern, werden die Hauptschulen in zwei Zügen geführt. Die begabteren Kinder, welche die 1. Züge besuchen werden, sollen ohne Schwierigkeiten in die jeweils nächsthöhere Klasse des Gymnasiums oder des Realgymnasiums aufsteigen können.

Die höheren Schulen werden folgende Typen aufweisen:

1. Gymnasium: Eine lebende Fremdsprache von der ersten bis zur neunten Klasse, Latein von der dritten bis zur neunten Klasse;
 - a) Humanistisches Gymnasium: Zusätzlich Griechisch von der fünften bis zur neunten Klasse;
 - b) Neusprachliches Gymnasium: Zusätzlich eine zweite lebende Fremdsprache von der fünften bis zur neunten Klasse;
 - c) Realistisches Gymnasium: Zusätzlich Darstellende Geometrie von der fünften bis zur neunten Klasse.

(Jeder gute Hauptschüler kann demnach nach der zweiten Klasse ohne größere Schwierigkeiten ins Gymnasium übertreten, da auch in der Hauptschule bereits ab der ersten Klasse eine lebende Fremdsprache unterrichtet wird.)

2. Realgymnasium: Eine lebende Fremdsprache von der ersten bis zur neunten Klasse, Geometrisches Zeichnen von der ersten bis zur fünften Klasse;

DIE ÖSTERREICHISCHE SCHULREFORM

a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium: Zusätzlich von der fünften bis zur neunten Klasse Latein sowie Darstellende Geometrie oder ergänzender naturwissenschaftlicher Unterricht;

b) Mathematisches Realgymnasium: Zusätzlich von der fünften bis zur neunten Klasse Darstellende Geometrie und eine zweite lebende Fremdsprache, kein Latein.

(Es ist also der Übergang von der vierten Klasse der Hauptschule in die fünfte Klasse des Realgymnasiums möglich. Dadurch wird für die Eltern der große Vorteil erreicht, erst nach der Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes dessen Bildungsweg festlegen zu müssen. Kinder aus ländlichen Gebieten brauchen erst mit 14 Jahren den täglichen Schulweg in die Stadt mit der höheren Schule zu absolvieren oder dorthin zu übersiedeln.)

3. Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen: Eine lebende Fremdsprache von der ersten bis zur neunten Klasse, eine zweite lebende Fremdsprache von der fünften bis zur neunten Klasse und zusätzlich fraulich-lebenskundliche Fächer (Kochen, Kinderpsychologie, Säuglings- und Kinderpflege usw.), kein Latein.

4. Musisch-pädagogisches Realgymnasium: Eine lebende Fremdsprache von der ersten bis zur neunten Klasse, Latein von der fünften bis zur neunten Klasse. (Diese Schultype, zu der die bisherigen Lehrerbildungsanstalten umorganisiert werden, dient im besonderen der Vorbereitung des Studiums an den Pädagogischen Akademien für die zukünftigen Pflichtschullehrer. Die Ausbildung der Lehrkräfte höherer Schulen erfolgt nach wie vor durch das Studium an Volluniversitäten mit abschließender Lehramtsprüfung. — Hauptschülern wird jederzeit auch der Übertritt in das wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen und in das musisch-pädagogische Gymnasium möglich sein.)

Der Ausarbeitung der auf Grund der etappenweise in Kraft tretenden neuen Schulgesetze notwendigen geänderten *Lehrpläne* widmete man besonderes Augenmerk. Man erhöhte an den höheren Schulen die Stundenzahl für Deutsch und für Fremdsprachen. Obwohl keine neuen Unterrichtsgegenstände durch das Schulorganisationsgesetz eingeführt wurden, erfaßt man nun neue Lehrgebiete. Erstmals wird Sozialkunde unterrichtet, die zusammen mit Geschichte vorgetragen wird. Den Schülern sollen Einsichten in das Entstehen, die Entwicklung und Veränderung sowie in die gegenseitigen Abhängigkeiten gesellschaftlicher Strukturen und in deren allgemeine und politische Bedeutung, ihre rechtlichen Fixierungen und kulturellen Auswirkungen gewährt werden. Die Behandlung des historischen Stoffes soll nicht bloß um ein Jahr ausgedehnt werden, sondern in den achten und neunten Klassen sollen neue Aspekte einer zusammenfassenden Geschichtsbetrachtung in Form von Quer- und Längsschnitten berücksichtigt werden.

Der Erdkunde-Unterricht wird zum neuen Gegenstand Geographie und Wirtschaftskunde erweitert. Es soll aber, wie aus dieser Verbindung vielleicht entnommen werden könnte, nicht ein bloß wirtschaftsgeographischer Unterricht erfolgen. Man will vielmehr Volkswirtschaftslehre vortragen. Sowohl hinsichtlich der Sozialkunde als auch der Wirtschaftskunde fehlt freilich den heutigen Lehrern der höheren Schulen die Vorbildung. Man wird sie also schleunigst nachschulen müssen, und die Schulung der künftigen Lehrer muß die neuen Aufgaben berücksichtigen.

Hätte man bei der Festlegung der *Stundenzahl* für die höheren Schulen allen Wünschen der Lehrer der einzelnen Sparten Rechnung getragen, so wären die Schüler gezwungen worden, wöchentlich 56 Stunden in den Klassen abzusetzen. Nun setzte man die Wochenstundenzahl in der ersten Klasse der Gymnasien und Realgymnasien mit 28, in der zweiten Klasse mit 32, in der dritten bis siebenten Klasse mit 33, in der achten und neunten Klasse schließlich mit 34 fest. Durch die Vermehrung von Übungs- und Wiederholungsstunden will man vor allem die häusliche Arbeit der Schüler einschränken.

So manche gesetzliche Vorschrift wird vorerst nicht verwirklicht, so mancher Wunsch nicht erfüllt werden können, weil die Mittel, die dem Wiener Unterrichtsminister von seinem Parteifreund, der das Finanzressort leitet, zur Verfügung gestellt werden, äußerst

gering sind, obgleich sich die Verhältnisse schon etwas gebessert haben. Die bissigen Worte von der „Kulturkrise“ und der „Kulturpleite“, die es in Österreich gibt, scheinen gar nicht übertrieben, wenn man den gefährlichen Not- und Rückstand besonders der österreichischen Hochschulen betrachtet, deren Hörsäle viel zu klein, deren Einrichtungen gänzlich veraltet sind. (Die Neufassung der Hochschulgesetzgebung einschließlich der von den Sozialisten geforderten großzügigen Staatshilfe für alle Studenten wird erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.) Einen erfreulichen Fortschritt stellt das auf SPÖ-Initiative beschlossene Studienbeihilfengesetz dar, das recht großzügig sozialbedürftigen Hochschulen bei zufriedenstellendem Studienfortgang einen Rechtsanspruch auf Stipendiengewährung des Bundes sichert.

Man kann sich, betrachtet man die Zustände im österreichischen Schulwesen im allgemeinen und an den Hochschulen im besonderen, des Eindrucks nicht erwehren, daß den konservativen österreichischen Kulturpolitikern, die seit 1945 die Verantwortung tragen, die Maßstäbe für die richtige Werteordnung abhanden gekommen waren. Während man für Stargäste und selbst Souffleusen an der Wiener Oper Phantasiegagen auswirft und für Herrn *von Karajans* Sonderwünsche Summen in schwindelnder Höhe aufbringt, um solcherart eine fremdenverkehrs-fördernde Kulturkulisse aufrechtzuerhalten, finden sich in den Labors der einstens renommierten Wiener Hochschulen Apparate, die schon zur Zeit der Jahrhundertwende antiquiert waren. So dürfte auch jene Vorschrift im neuen österreichischen Schulrecht, die eine Herabsetzung der Klassen-schülerzahl statuiert, nicht so bald wirksam werden.

Erfreulich an den neuen Schulgesetzen ist hinwiederum die Tatsache, daß die *Interkonfessionalität der öffentlichen Schulen gesichert* wurde. Das neue Schulrecht garantiert „die allgemeine Zugänglichkeit der Schulen ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses“. Dies gilt auch für die Privatschulen, natürlich mit Ausnahme jener, die von einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft erhalten werden. Dort ist die Auswahl der Schüler nach der Konfession zulässig. Gesetzlich festgelegt wurde auch die *Schulgeldfreiheit* an allen öffentlichen Schulen.

Man hat nun in Österreich auch die Subventionierung der konfessionellen Privatschulen durch den Staat einigermaßen zufriedenstellend geregelt. Die Republik stellt auf ihre Kosten 60 vH jener Lehrerdienstposten zur Verfügung, die im vergangenen Schuljahr dort notwendig waren. Wenn der Lehrbedarf an den öffentlichen Schulen steigt, dann erhöht sich die Zahl der staatlich honorierten Privatschullehrer automatisch in demselben Verhältnis. In allen Schulen wird Religionsunterricht gehalten, jedoch haben die Eltern das Recht, ihre Kinder, Schüler ab dem 14. Lebensjahr die Möglichkeit, sich selbst vom Religionsunterricht abzumelden. An den Berufsschulen wird Religion als Freigegegenstand gelehrt. Zum Schulausgleich zwischen Kirche und Staat meinte Österreichs sozialistischer Schulsprecher Dr. *Neugebauer*, selbst aktiver Katholik: „Verschiedenen katholischen Vereinigungen sind die Leistungen des Staates (an die Privatschulen) zu gering. Es ist anzunehmen, daß manchem Sozialisten diese Leistungen viel zu hoch erscheinen werden. Wenn man aber unvoreingenommen diese Lösung beurteilt, dann muß man doch feststellen, daß eine klare, eindeutige Ordnung begrüßenswert ist... Dadurch ist der Bestand der öffentlichen Schulen gesichert und in keiner Weise bedroht. Das österreichische Schulrecht steht auf dem Standpunkt, daß die öffentliche Schule die Regel, die private Schule die Ausnahme von der Regel ist ... Die neuen Gesetze, die das Verhältnis zwischen Schule und Kirche regeln, sind so, wie es der Gesetzgebung vorgeschrieben ist, zustande gekommen. Für Staat und Kirche bedeutet diese rechtliche Ordnung einen Ausgleich der Gegensätze, was in einem Zeitalter der Integration erstrebenswert ist, für den Staat ferner eine Festigung des inneren Friedens und für die Kirche Sicherheit in der Demokratie.“